Name der entgegennehmenden Stelle		Gemeindekennzahl der Gemeinde des Sitzes der Betriebsstätte						GewA 1					
	werbe-Anmeldung n § 14 oder § 55c der Gewerbeordnung	Bitte die nachfolgenden Felder vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie ankreuzen						ie die	die zutreffenden Kästchen				
	gaben zum Betriebsinhaber	Bei Personengesellschaften (z.B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen sind in den Feldern 4 bis 11, 30 und 31 die Angaben zum gesetzlichen Vertreter einzutragen (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Bei weiteren gesetzlichen Vertretern sind die Angaben auf Beiblättern zu machen.											
1	Im Handels-, Gesellschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregist												
	im Stiftungsverzeichnis eingetragener Name mit Rechtsform (bei eingetragener GbR: Angabe der weiteren geschäftsführenden Ge							lls Nu	Nummer im Stiftungsverzeichnis				
2					- D C-+++			D [ri					
3	Name des Geschäfts, wenn er vom eingetragenen Namen in Feld 1 abweicht (Geschäftsbezeichnung; z. B. Gaststätte zum grünen Baum, Friseur Haargenau)												
Ang	Angaben zur Person												
4	Name		5 Vornamen										
6	Geschlecht (Angabe ist entsprechend der Eintragung in der Geburtsurkunde zu machen) männlich weiblich divers ohne Angabe								abe				
7	Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)	8 Geburtsdati	Geburtsdatum 9 Geburtsort und -land								·		
10	Staatsangehörigkeit(en) deutsch	andere:											
11	Anschrift der Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	(Mobil-)Telefonnummer Telefaxnummer E-Mail-Adresse Internetadresse											
Ang	gaben zum Betrieb												
12	12 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) / Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)												
13	Liegt eine Beteiligung der öffentlichen Hand vor?		ja nein							nicht beka	nnt]	
14	Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (nur bei inländischen	Aktiengesellscha	ıften, Zweig	gniederla			stständi	gen Zweig	gstell	en)			-
	Name, Vornamen												
Ans	chriften (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)												
15	Betriebsstätte		(Mo		efonnummer								
			•		efaxnummer Mail-Adresse								
					ernetadresse								
16	Hauptniederlassung (falls die Betriebsstätte lediglich		(Mo		efonnummer								
	Zweigniederlassung oder unselbstständige Zweigstelle ist)				efaxnummer Mail-Adresse								
					ernetadresse								
17	Frühere Betriebsstätte		(Mc	obil-)Tele	efonnummer								
				Tele	efaxnummer								
					Mail-Adresse ernetadresse								

	Angemeldete Tätigkeit (bitte genau angeben und Tätigkeit möglichst genau beschreiben: z.B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln); bei mehreren Tätigkeiten bitte den Schwerpunkt unterstreichen – ggf. ein Beiblatt verwenden.												
	und Elektroeinzeinandel,	Großnar	ndel mit Lebensmitte	in); bei menreren Tatig	keiten bitte	den Schwerpunkt unters	treichen – ggf. e	ein Beiblatt verwe	enden.				
19	Wird die Tätigkeit (vorerst) im Nebenerwerb betrieben?				20 Datum des Beginns der angemeldeten Tätigkeit								
			ja []	nein									
21	Art des angemeldeten Be	triebes		Industrie		Handwerk	Н	andel	Sonsti	ges			
22	Zahl der bei Geschäftsauf	nahme t	tätigen Personen (ein	schließlich Aushilfen,		Vollzeit		Teilzeit	ke	eine			
	Ehe- oder Lebenspartner des Inhabers); ohne Inhaber												
Die A	nmeldung 23	3	eine Hauptr	niederlassung	e	ine Zweigniederlassung		eine uns	elbständige Zweigste	elle			
wird e	d erstattet für 24 ein Reisegewerbe]								
25	Grund der Neuerrichtung	n/		Neugründung					Varlagung das Patri	obs			
23	der Übernahme		er Rechtsform		Verlegung des Betriebs								
	dei obeiliailile					Übergang nach dem Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzung, Spaltung) Übernahme (Erbfolge, Kauf oder Pacht)							
	N d f C	di arang		chaftereintritt				Obernanme (Eri	oroige, Kaur oder Pac	cnt)			
26	Name des früheren Gewe	rbetreib	enden oder fruherer	Firmenname									
27	Außer bei Neugründung:	Angabe	des bisherigen gese	tzlichen Unfallversicher	rungsträger	S							
									nicht beka	nnt			
	Außer bei Neugründung: Angabe der bisherigen Unternehmensnummer												
									nicht beka	nnt			
Falls	der Betriebsinhaber für	die ang	emeldete Tätigkeit e	ine Erlaubnis benötig	t, in die Ha	ndwerksro∎e einzutrage	en ist oder Ausl	länder ist, der ei	inen Aufenthaltstite	l benötigt:			
28	Liegt eine Erlaubnis vor?			nein	ja	Ausstellungsdatum und	erteilende Behö	rde·					
	1				J								
				 									
29					ja Ausstellungsdatum und Name der Handwerkskammer:								
	der Handwerksordnung Liegt eine Handwerkskart	e vor?											
30	Nur für Ausländer, die ei			nein	ja	Ausstellungsdatum und	erteilende Robö	rde·					
	Aufenthaltstitel benötige			ileili	Ja	Ausstellangsaatam ana	ertelleride berio	rue.					
	Liegt ein Aufenthaltstitel	vor?											
31	Enthält der Aufenthaltstite	el eine d	lie	nein	ja	Angabe der Auflage und	/oder Beschränl	kung:					
	Erwerbstätigkeit betreffer	nde Aufl	age										
	und/oder Beschränkung? eis: Diese Anzeige berech	tigt nic	nt zum Reginn des G	iewerhehetriehes wei	nn noch ei	ne Erlaubnis oder eine Fi	intragung in die	e Handwerksroll	le notwendia ist				
Zuwio	derhandlungen können m	it Ge <mark>l</mark> dl	ouße, Geldstrafe ode	er Freiheitsstrafe geah	ndet werd	en. Diese Anzeige ist kei	ine Genehmigu	ng zur Errichtun	g einer Betriebsstät	te gemäß			
dem Planungs- und Baurecht. Im Fall der Verlegung des Betriebs aus einem anderen Meldebezirk ist die Änzeige der Abmeldung für die bisherige Betriebsstätte in dieser Anzeige enthalten.													
32	Datum	33	Unterschrift										

Unterrichtung für bundesstatistische Erhebungen der Gewerbean- und Gewerbeabmeldungen nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Über die Gewerbeanzeigen für Gewerbean- □nd -abmeld □ngen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 □nd 2 Nr. 3 der Gewerbeordn □ng (GewO) werden von den statistischen Ämtern der Länder monatliche Erheb □ngen als B □ndesstatistik d □rchgeführt.

Zweck der Erhebung

Die bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen, die ein Gewerbe an- oder abmelden, monatlich d⊡rchgeführte Statistik dient der Gewinn ng z verlässiger, akt eller nd b ndesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbean- nd -abmeld ngen. Sie ist nentbehrliche Informationsgr ndlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- nd Str to politik.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht, Umfang und Art der Erhebung

Rechtsgr ndlage der Statistik ist § 14 Abs. 13 in Verbind ng mit § 14 Abs. 14 Nr. 5 GewO in Verbind ng mit der Gewerbeanzeigenverordn (GewAnzV) sowie in Verbind ng mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben z § 3 Abs. 2 Nr. 3 B chstabe a GewAnzV (Feld-N mern 6, 10, 18 bis 25, 29 nd 32 der Anlage 1 z GewAnzV) nd z § 3 Abs: 2 Nr. 3 B chstabe c GewAnzV (Feld-N mern 6, 10, 18 bis 26, 28 nd 29 der Anlage 3 z GewAnzV).

Die Asknftspflicht ergibt sich as § 14 Abs. 13 GewO in Verbind mg mit § 15 BStatG. Nach § 14 Abs. 13 Satz 4 GewO sind die Gewerbeanzeigepflichtigen, die ein Gewerbe an- oder abmelden, asknftspflichtig md erfüllen die Asknftspflicht derch Erstatting der entsprechenden Gewerbeanzeige. Nach § 3 Absatz 4 GewAnzV werden die Daten as der Gewerbeanzeige elektronisch über verwaltingsinterne Komminikationsnetze oder verschlüsselt über das Internet an die statistischen Ämter der Länder übermittelt.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG bzgl. statistischer Verwend □ngszwecke gr □ndsätzlich geheim gehalten. N□r in a □sdrücklich gesetzlich geregelten A □snahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittl⊡ng von Einzelangaben ist gr⊡ndsätzlich z ☐ässig an:

- öffentliche Stellen □nd Instit□tionen innerhalb des Statistischen Verb□nds, die mit der D□rchführ□ng einer B□ndes- oder e□ropäischen Statistik betra□t sind (z. B. die Statistischen Ämter der Län-der, die De□tsche B□ndesbank, das Statistische Amt der E□ropäischen Union [E□rostat]),
- Dienstleister, z□ denen ein A□ftragsverhältnis besteht (z. B. ITZB□nd, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es z□ässig, den Hochsch□en oder sonstigen Einricht□ngen mit der A⊡fgabe □nabhängiger wissenschaftlicher Forsch□ng für die D□rchführ□ng wissenschaftlicher Vorhaben

- 1. Einzelangaben z□ übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie n□r mit einem □nverhältnismäßig großen A⊑fwand an Zeit, Kosten □nd Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen z□geordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- 2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen B□ndesamtes □nd der statistischen Ämter der Länder Z□gang z□ Einzelangaben ohne Name □nd Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) z□ gewähren, wenn wirksame Vorkehr□ngen z□r Wahr□ng der Geheimhalt□ng getroffen werden.

Die Pflicht z ☐r Geheimhalt ☐ng besteht für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern / Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Der im Handels-, Genossenschafts-oder Vereinsregister, ggf. im Stift ngsverzeichnis eingetragene Name mit Rechtsform; der davon abweichende Name des Geschäfts; Ort nd Nommer des Eintrags; Name nd Vorname des Gewerbetreibenden; Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter/ Zahl der gesetzlichen Vertreter; Anschriften, Telefonnommern nd E-Mail-Adressen der Betriebsstätte, der Haptniederlass gowie der früheren bzw. künftigen Betriebsstätte (Feld-Nommern 1 bis 5, 12 nd 15 bis 17 der Anlagen 1 nd 3 der GewAnzV) sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Dorchführing der Erhebing dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zoden Erhebingsmerk-malen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschloss der Überprüfing der Erhebings- nd Hilfs-merkmale alf ihre Schlüssigkeit nd Vollständigkeit gelöscht. Angaben zoden Erhebingsmerkmalen werden solange verarbeitet nd gespeichert, wie dies für die Erfülling der gesetzlichen Verpflichtingen erforderlich ist. Die Hilfsmerkmale werden nach § 13 Abs. 1 BStatG in Verbinding mit § 1 Abs. 1 Statistikregistergesetz (StatRegG) bei Gewerbeanmeldingen zosammen mit den Erhebingsmerkmalen der Feld-Nommern 6, 10, 18 bis 25, 29 nd 32 der Anlage 1 der GewAnzV im Unternehmensregister für statistische Verwendingszwecke gespeichert.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die A⊑sk∟nftgebenden (Anzeigepflichtigen), deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können in Bez⊑g a⊑f die b⊑ndesstatistischen Erheb⊑ngen

- eine A sk nft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtig ng nach Artikel 16 DS-GVO,

- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen wer-den. Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.

Hinweise

- 1. Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt; die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften
- 12 Band II. Ergänzende Vorschriften bleiben jedoch unberührt. Diese Anzeige gilt gleichzeitig auch als Mitteilung nach § 192 Abs. 1 des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VII) gegenüber dem zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger.

Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten, z. B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht.

Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 der Gewerbeordnung (GewO)) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis o-der eine Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 der Handwerksordnung (HwO)).

- 2. Ein Wechsel des Betriebsinhabers (z. B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechts-form) einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR), ein Wechsel der Betriebstätigkeit (z. B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind (z. B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebs oder die Aufgabe des Betriebes ist erneut nach § 14 GewO anzuzeigen.
- 3. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen müssen die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer jeweils eigene Gewerbeanmeldungen mit einem Hinweis auf die Gesellschaft in Gründung sowie ggf. weitere Gesellschafter abgeben. Nach Eintragung der juristischen Person in dem betreffenden Register hat deren gesetzlicher Vertreter für diese eine Gewerbeanmeldung abzugeben und die Gründer müssen für sich jeweils entsprechende Gewerbeabmeldungen abgeben.
- 4. Ausländer, mit Ausnahme der EU-Bürger oder Staatsangehörige der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen von der dafür zuständigen Ausländerbehörde einer Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis, die die Ausübung einer entsprechenden Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt.

Schweizer Staatsbürger haben ihr Freizügigkeitsrecht aus dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz (BGBI. II 2001 S. 810) durch Vorlage eines deklaratorischen Aufenthaltstitels nachzuweisen, soweit sie sich in der Bundesrepublik Deutschland niederlassen oder zur Erbringung von Dienstleistungen mit einer Dauer von mehr als 90 Tagen berechtigt sind.